

**Satzung
über die Ehrung verdienter Männer und Frauen durch
die Stadt Sundern (Sauerland)
vom 06.07.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV.NRW. S. 688 ff.), hat der Rat der Stadt Sundern (Sauerland) in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Art der Ehrung**

In Anerkennung von außerordentlichen Verdiensten, die sich Persönlichkeiten um das Wohl und Ansehen der Stadt Sundern (Sauerland) erworben haben, stiftet der Rat die Ehrenmedaille der Stadt Sundern (Sauerland).

**§ 2
Verleihung der Ehrenmedaille**

- (1) Die Ehrenmedaille kann als Ehrengeschenk durch den Rat an Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Sundern (Sauerland) in besonderer oder außerordentlicher Weise verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrenmedaille kann als Ehrengeschenk zusätzlich an Personen verliehen werden, die auf eine 20-jährige Rats- oder/und Ortsvorstehertätigkeit für die Stadt Sundern (Sauerland) zurückblicken können.
- (3) Die Anzahl der pro Wahlperiode des Rates zu verleihenden Ehrenmedaillen wird auf 3 beschränkt

**§ 3
Kriterien**

Personen, die sich nach § 2 Abs. 1 in besonderer oder außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, sind insbesondere Personen:

- Die durch außerordentliches ehrenamtliches Engagement zum Wohle der Stadt Sundern (Sauerland) wirken/gewirkt haben. Die Ehrung kann ausgesprochen werden an Personen, die über einen besonders langen Zeitraum hinweg ehrenamtlich tätig sind oder waren. Die Ehrung kann auch für außergewöhnlichen Einsatz im Rahmen von Projekten verliehen werden, die der Stadt Sundern (Sauerland) in besonderer Weise zugutekommen. Die Verdienste sollten sich von den Verdiensten für normale Vereinsarbeit absetzen.
- Die in allen Bereiche der Jugendförderung, angefangen bei den Vereinen (Sport, Musik, Kultur, etc.) über die Feuerwehr bis hin zu besonderem betrieblichen Engagement (Ausbildung, Jugendförderung) im Bereich der Jugend tätig sind/ waren. Die Ehrung kann ausgesprochen werden an Personen, die sich mit außerordentlichem Engagement für eine Sache im Jugendbereich, für ein Projekt im Jugendbereich oder für junge Menschen einsetzen/ eingesetzt haben, d.h. an Jugendliche selbst, an freiwillig ehrenamtlich in der Jugendarbeit aktive Kräfte sowie an Förderer und Ausbilder.
- Die in oder für Wirtschaftsunternehmen in der Stadt Sundern (Sauerland) tätig sind/waren und aus dieser Stellung heraus in besonders positiver Weise zur wirtschaftlichen Situation des Standortes Sundern (Sauerland) beitragen/ beitrugen oder die sich Entwicklungen zuwenden/ zugewendet haben, die der Stadt Sundern (Sauerland) und damit dem Gemeinwohl in besonderer Weise dienen/ dienten.

§ 4 Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille besteht aus Silber (925) und hat einen Durchmesser von 5 cm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Stadtwappen und trägt umlaufend am Rand den Text „Ehrenmedaille der Stadt Sundern (Sauerland)“. Die Rückseite trägt umlaufend am Rand den Text „Für besondere Verdienste um die Stadt Stadt Sundern (Sauerland)“. Im Innenfeld sind der Verleihungstag (Tag des Ratsbeschlusses) und der Name der Person, die ausgezeichnet wird, eingraviert.

§ 5 Verfahren

- (1) Die Vorschläge auf Verleihung der Ehrenmedaille werden vom Ältestenrat geprüft. Nach Zustimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder werden die Vorschläge mit ausführlicher Begründung dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) Der Rat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Verleihung der Ehrenmedaille sowie über die Entziehung dieser Ehrungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist. Alle Personen, denen die Ehrenmedaille verliehen wird, werden in einem besonderen Verzeichnis eingetragen. Die Ehrung wird vom Bürgermeister im Rahmen einer der nächsten Ratssitzungen oder im Rahmen des Jahresempfanges vorgenommen.
- (4) Das Recht zum Tragen der Ehrenmedaille steht nur den Personen zu, die ausgezeichnet worden sind.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Ehrung verdienter Männer und Frauen durch die Stadt Sundern (Sauerland) tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Sundern vom 06.07.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 06.07.2012
Der Bürgermeister
Lins

Anmerkung: Die Abbildung der Ehrenmedaille ist nicht Bestandteil der Satzung.





Für besondere Verdienste der Stadt Suhl dem (Sachsenland)

925 M